



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 2011

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 6. 2011	Vierzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.	362
2022	22. 6. 2011	Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen	364
203014 45 7134	19. 7. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.	373
216	12. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-elterngeld- und Elternzeitgesetz.	364
223	10. 7. 2011	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW	365
223	10. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2011/2012.	371
26	19. 7. 2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen	376

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Vierzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Vom 15. Juni 2011

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 15. Juni 2011 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), in der Fassung der 13. Satzungsänderung vom 3. November 2010 (GV. NRW. S. 617 / StAnz. RhPf. S. 1773), wird wie folgt geändert:

1.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 7 werden die Wörter „des Verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „der/ des Verantwortlichen Aktuarin/Aktuars“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 8 wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 21 werden die Wörter „Beitragsfreie Pflichtversicherung“ durch die Wörter „Beitragsfreie Versicherung“ ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leiterin/der Leiter“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) ¹Leiterin/Leiter der Kasse ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. ²Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vertreten.

(2) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der/dem von der Leiterin/dem Leiter der Rheinischen Versorgungskassen für die Rheinischen Versorgungskassen bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer; im Falle ihrer/seiner Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt die Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit die Leiterin/der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.

(4) ¹Die Leiterin/der Leiter der Kasse und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ und die Wörter „den Leiter“ durch die Wörter „die Leiterin/den Leiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterin/Stellvertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b werden das Wort „rheinisch-pfälzischen“ durch das Wort „rheinland-pfälzischen“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ ersetzt.
- e) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter“ ersetzt.
- f) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ ersetzt.
- g) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „Stellvertreterin/Stellvertreter“ ersetzt.

h) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter“ ersetzt.

i) Absatz 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Wird die/der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreterinnen/Pflichtversichertenvertreter angehören; ist die/der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreterin/Pflichtversichertenvertreter, soll ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden.“

j) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „ein Nachfolger“ durch die Wörter „eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger“ ersetzt.

k) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die Vorsitzende/der Vorsitzende“ und die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leiterin/dem Leiter“ ersetzt.

l) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden und dem Kassenausschuss bestellten Schriftführer“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der/dem vom Kassenausschuss bestellten Schriftführerin/Schriftführer“ ersetzt.

m) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden“ ersetzt.

n) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leiterin/ der Leiter“ und die Wörter „der Geschäftsführer“ durch die Wörter „die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer“ ersetzt

o) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter“ ersetzt.

p) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die/der Vorsitzende“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Leiters der Kasse und des Geschäftsführers“ durch die Wörter „der Leiterin/des Leiters der Kasse und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „der/des Verantwortlichen Aktuarin/Aktuars“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Geschäftsführers, dessen Stellvertreters und des bei den Rheinischen Versorgungskassen für das Finanzwesen zuständigen Beamten“ durch die Wörter „der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters und der/des bei den Rheinischen Versorgungskassen für das Finanzwesen zuständigen Beamtin/Beamten“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „der/des Verantwortlichen Aktuarin/Aktuars“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Verantwortliche Aktuar“ durch die Wörter „Die/ Der Verantwortliche Aktuarin/Aktuar“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie/Er“ ersetzt.

d) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Sobald sie/er bei der Erfüllung der ihr/ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat sie/er die Geschäfts-

führerin/den Geschäftsführer der Kasse, und wenn diese/dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Kassenausschuss zu unterrichten.“

- e) In Absatz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie/Er“ ersetzt
 - f) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer“; die Wörter „dem Verantwortlichen Aktuar“ durch die Wörter „der/dem Verantwortlichen Aktuarin/Aktuar“ und das Wort „seiner“ durch die Wörter „ihrer/seiner“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leiterin/der Leiter“ und nach dem Semikolon das Wort „er“ durch die Wörter „sie/er“ sowie das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
8. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „aus der Pflichtversicherung“ die Wörter „bzw. aus der beitragsfreien Versicherung“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der beitragsfreien Versicherung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „beitragsfreien Pflichtversicherung“ durch die Wörter „beitragsfreien Versicherung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte und, soweit mitversichert, deren/dessen Hinterbliebene.“
10. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch“ durch die Wörter „falls die/der Pflichtversicherte von ihrem/seinem Anspruch“ ersetzt.
11. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beitragsfrei Pflichtversicherten“ durch die Wörter „beitragsfrei Versicherten“ ersetzt.
12. In § 44 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beitragsfrei pflichtversichert“ durch die Wörter „beitragsfrei versichert“ ersetzt.
13. In § 46 Absatz 3 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der/des Berechtigten“ und die Wörter „seinen Anspruch“ durch die Wörter „ihren/seinen Anspruch“ ersetzt.
14. In § 46a Absatz 5 werden die Wörter „dem Versicherten“ durch die Wörter „der/dem Versicherten“ und das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem/seinem“ ersetzt.
15. In § 48 Absatz 3 werden die Wörter „der Betriebsrentenberechtigte“ durch die Wörter „die/der Betriebsrentenberechtigte“; die Wörter „seinen Verpflichtungen“ durch die Wörter „ihren/seinen Verpflichtungen“ und die Wörter „seiner Verpflichtung“ durch die Wörter „ihrer/seiner Verpflichtung“ ersetzt.
16. In § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom verantwortlichen Aktuar“ durch die Wörter „von der Verantwortlichen Aktuarin/vom Verantwortlichen Aktuar“ ersetzt.
17. § 56 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„³Die Teildeckungsrückstellung geht zusammen mit der Rückstellung für Pflichtversicherung in der Deckungsrückstellung auf, sobald beide Rückstellungen zusammen den Barwert aller am Bilanzstichtag

bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängern aus der Pflichtversicherung bzw. aus der beitragsfreien Versicherung ergeben.“

18. In § 59 Absatz 3 werden die Wörter „des Verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „der/des Verantwortlichen Aktuarin/Aktuars“ ersetzt.
19. In § 60a Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „vom Leiter“ durch die Wörter „von der Leiterin/vom Leiter“ und die Wörter „vom Geschäftsführer“ durch die Wörter „von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer“ ersetzt.
20. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Verantwortlichen Aktuars“ durch die Wörter „der/des Verantwortlichen Aktuarin/Aktuars“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beitragsfrei Pflichtversicherten“ durch die Wörter „beitragsfrei Versicherten“ ersetzt.
21. In § 74 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beitragsfreien Pflichtversicherung“ durch die Wörter „beitragsfreien Versicherung“ ersetzt.
22. Im Anhang zur Satzung werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente (Tarif 2010) wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 27 folgende neue Überschrift angefügt:
„§ 28 Wie lautet die ladungsfähige Anschrift?“
 - b) Es wird folgender § 28 angefügt:
„§ 28 Wie lautet die ladungsfähige Anschrift?“
Rheinische Versorgungskassen – Rheinische Zusatzversorgungskasse –, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Mindener Str. 2, 50679 Köln.“

2.

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 1c, 8, 9 a und b, 11, 12, 17, 20b und 21 rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. Nummer 22 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Neuwied, den 15. Juni 2011

R a e t z

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Vierzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 20. Juni 2011 – 31-45.02/04.01-3-368/11 – angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 8. Juli 2011

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

2022

Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 22. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 16. Satzungsänderung vom 19. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 3 / StAnz. RhPf. 2011 S. 32), wird wie folgt geändert:

1.

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Zahlbarmachung“ durch das Wort „Zahlung“ und die Wörter „Vergütung, des Lohnes“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Wurden Abfindungen an die Rheinischen Versorgungskassen abgeführt (§ 31 Absatz 3) oder von ihr gezahlt (§ 31 Absatz 4), sind diese hierfür heranzuziehen.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 29 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l neu eingefügt:

„l) Abfindungen im Rahmen des § 31 Absatz 4 Sätze 1, 2, 4 und 5;“

- b) Die bisherigen Buchstaben l und m werden zu den neuen Buchstaben m und n.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden diese anteiligen Versorgungsleistungen“ durch die Wörter „wird dieser Anteil“ ersetzt.

- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) ¹Ist ein Dritter einem Mitglied gegenüber zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, ist diese Abfindung an die Rheinischen Versorgungskassen abzuführen. ²Die Abfindung fließt zu 30 % der jeweiligen Umlagegemeinschaft zur Verminderung des Umlagehebesatzes gemäß § 29 Absatz 5 zu. ³Dem Mitglied stehen 70 % der Abfindung zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 29 Absatz 6 bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. ⁴Der Mitgliederanteil wird dem KVR-Fonds zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben.“

(4) ¹Ist ein Mitglied zur Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, wird diese Abfindung von der jeweiligen Umlagegemeinschaft fristgerecht übernommen. ²Sind Abfindungen und evtl. anfallende Zinsen nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen von einem Mitglied an Dritte weiterzuleiten, übernehmen die Rheinischen Versorgungskassen diese Abfindung in Höhe des in Absatz 3 Satz 2 genannten Prozentsatzes. ³Der entsprechende Mitgliederanteil, bestehend aus der mitgliedsbezogenen Zuführung nach Absatz 3 Satz 4 und der bis zum Entnahmedatum realisierten Wertentwicklung des entsprechenden Anteils, wird dem KVR-Fonds entnommen. ⁴Der durch die Begrenzung des Satzes 3 evtl. verbleibende Restbetrag wird von der jeweiligen Umlagegemein-

schaft übernommen. ⁵Bei Zustimmung der Rheinischen Versorgungskassen gelten die Sätze 1 bis 4 für von Mitgliedern abgeschlossene Einzelvereinbarungen entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird.“

2.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Neuwied, den 22. Juni 2011

P e t r a u s c h k e

Vorsitzender des Verwaltungsrates

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Siebzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 29. Juni 2011 – 31-45.01/01.02-3-580/11 – angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 8. Juli 2011

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

L u b e k

– GV. NRW. 2011 S. 364

216

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom 12. Juli 2011

Auf Grund der §§ 7 Absatz 3 und 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Zuständige Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Städteregion

Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Kreise sind befugt, kreisangehörige Gemeinden im Benehmen mit diesen durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.

(3) Der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Mehraufwendungen, die den Kreisen und kreisfreien Städten für die Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 entstehen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

4. § 4 Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2011 S. 364

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW

Vom 10. Juli 2011

Auf Grund des § 52 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 691), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

- Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)
- Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)
- Artikel 5 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil
2. Abschnitt – APO-BK Anlage C
3. Abschnitt – APO-BK Anlage D

Artikel 6 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg (APO-WbK)

Artikel 7 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)

Artikel 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Die **Ausbildungsordnung Grundschule** vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 2 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „sowie das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 und die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 4 enthält darüber hinaus eine Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes in den Fächern.“

(5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

3. In § 8 werden die Absätze 5 bis 9 aufgehoben.

4. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I** vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 SchulG gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG besteht. § 46 Absatz 4 und 5 SchulG bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8.
3. § 44 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 3

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

- 1. § 21 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“
- 2. § 25 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.“
- 3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 4. § 43 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 4

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GV. NRW. S. 178, ber. S. 535), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“
- 2. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 5

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt – APO-BK Allgemeiner Teil

- 1. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.“

- 2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

- b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

- 3. In § 26 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

- 4. § 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

2. Abschnitt – APO-BK Anlage C

- 1. § 2 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden, kann der Bildungsgang auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden.“

- 2. In § 8 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.“

- 3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.“

- 4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „in jeweils einfacher Gewichtung“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.“

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch die Wörter „Erstellung der Arbeitsaufträge“ ersetzt.

c) Absätze 5 und 7 werden aufgehoben und Absatz 6 wird Absatz 5.

6. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.“

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vornoten“ durch die Wörter „Vornote in jeweils einfacher Gewichtung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlagen (Studentafeln) werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen C 1, C 2, C 3 und C 4 wird unter der Rahmenstundentafel der Passus „Praktische Prüfung: Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.“ aufgehoben.

b) In den Anlagen C 5, C 6, C 9, C 10 und C 11 wird die unter Fußnote 1 aufgeführte „Liste der Fach-

richtungen und fachlichen Schwerpunkte“ wie folgt geändert:

aa) Der Text zu Nummer 4 „Sozial- und Gesundheitswesen“ wird durch die Wörter „Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „6. Agrarwirtschaft“ werden in einer neuen Zeile und eingezogen wie in Nummer 1 Technik die Wörter „Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.

c) In der Anlage C 7 wird unter der Rahmenstundentafel der Passus „Praktisch-methodische Prüfung: In der praktisch-methodischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis der Gymnastiklehrerin/des Gymnastiklehrers zu planen und unter Aufsicht durchzuführen. Die praktisch-methodische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden.“ aufgehoben.

d) In der Anlage C 11 wird zusätzlich in der Tabelle nach dem Wort „Gesamtstundenzahl“ die Fußnotennummerierung „4“ angefügt und entsprechend die Liste der Fußnoten wie folgt ergänzt:

„⁴ Beim dreijährigen Bildungsgang beläuft sich die Gesamtstundenzahl pro Jahr auf 400 Stunden.“

3. Abschnitt – APO-BK Anlage D

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.“

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufgabenstellung“ durch die Wörter „Erstellung der Arbeitsaufträge“ ersetzt.

c) Absätze 5 und 7 werden aufgehoben und Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Sozial- und Gesundheitswesen“ werden durch die Wörter „Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

b) In der Zeile „Agrarwirtschaft“ werden in der Spalte „fachliche Schwerpunkte“ die Wörter „Bio- und Umwelttechnologie“ aufgenommen.

3. In den Anlagen (Studentafeln) D 1, D 2, D 3 a, D 4, D 6, D 7, D 8, D 9, D 10, D 12 und D 13 wird in den Anmerkungen unter der Studentafel der Doppelpunkt nach den Wörtern „Praktische Prüfung“ gestrichen und wird der Satz „Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.“ aufgehoben.

Artikel 6

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungs-kolleg** vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

2. § 31 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

3. In § 43 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. In § 44 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 wird Absatz 6.
6. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 3 ist das Wort „Hinzukommen“ getrennt zu schreiben „Hinzu kommen“.
 - ddd) In Satz 4 wird das Wort „Leistungskursfächer“ durch das Wort „Leistungskursfach“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vier der sechs“ durch die Wörter „drei der fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „266“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
7. § 65 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 7

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld** vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 23 nach dem Wort „Leistungsbewertung“ ein Komma und das Wort „Nachteilsausgleich“ angefügt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „von einem bis höchstens zwei Semestern“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Über die Verkürzung der Ausbildung entscheidet die Kollegleitung im Zusammenhang mit der Aufnahme.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Nach erfolgreichem Abschluss der Eingangsphase“ durch die Wörter „Während der ersten beiden Ausbildungsjahre“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „dritten“ die Wörter „ersten oder“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird zweimal das Wort „Nicht-schülerprüfung“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt und die Angabe in der Klammer erhält folgende Fassung: „PO-Externe-S I“.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Jahrgangsstufe 12“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in das Oberstufen-Kolleg wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Semester, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Semester in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Kollegleitung für die Kollegiatin oder den Kollegiaten eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze gemäß Absatz 4 und die Frist

für die Verweildauer (§ 2 Absatz 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

6. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Naturwissenschaften“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Kollegiatin oder jeder Kollegiat wählt zwei Studienfächer zur fachgebundenen Ausbildung, die spätestens ab dem zweiten Semester durchgehend zu besuchen sind; eines dieser Fächer ist entweder Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft. Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht Studienfach sein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Wörter „Sozialwissenschaften, Sozialwissenschaften/Wirtschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Geologie“ und „Umweltwissenschaften“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Studienfächern nimmt das Oberstufen-Kolleg an den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen teil; in begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden, wenn ein entsprechender Versuchs- und Entwicklungsauftrag vorliegt und unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen vom Ministerium genehmigt ist.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Naturwissenschaften“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die durch die Basis-kurse der Eingangsphase zu vermittelnde“ durch die Wörter „die die durch die Basiskurse der Eingangsphase zu vermittelnden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Mindeststundenzahl (§ 17) bleibt davon unberührt.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mathematik“ ein Komma und das Wort „Naturwissenschaften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „mindestens 30 und höchstens“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe in der Klammer „120 Std.“ durch die Angabe „80 Std.“ ersetzt.
 - bb) Der Text zu Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„orientierende Grundkurse im Gesamtumfang von 320 Stunden; die Grundkurse müssen sich auf die gewählten Studienfächer (je 80 Std.) und die fachlichen Schwerpunkte in der Hauptphase gemäß § 19 Absatz 2 beziehen. Basis- und Grundkurse müssen die drei Aufgabenfelder abdecken.“
 - cc) In Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt und nach dem Wort „Mathematik“ werden die Wörter „Naturwissenschaften sowie“ eingefügt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b werden die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ und die Wörter „eine Sequenz von zwei Kursen“ durch die Wörter „zwei aufeinanderfolgende Kurse“ ersetzt. Außerdem wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die zweite Fremdsprache kann einen Grundkurs aus dem Aufgabenfeld I gemäß Nummer 2 ersetzen.“

- bbb) Der letzte Satz von Nummer 4 („Die zweite Fremdsprache kann den vierten Grundkurs gemäß Nummer 2 ersetzen,“) wird gestrichen.

- ee) Der Text zu Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„zwei Sportkurse (je 40 Std.), sofern nicht ein dritter Brückenkurs belegt werden muss.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Basis- und Fremdsprachenkurse des zweiten Semesters“ durch die Wörter „Basis-, Grund- und Fremdsprachenkurse der Eingangsphase“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Eingangsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 21 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt sind. Der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Eingangsphase die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 21 Absatz 1, 25 APO-S I erfüllen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht mehr als drei der Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Absatz 3, darunter höchstens einen Brückenkurs, nicht bestanden haben, können auf Beschluss der Konferenz die nicht erbrachten Leistungen in einer der Lehrveranstaltungen durch eine Nachprüfung oder durch das Bestehen einer gleichartigen und gleichwertigen Lehrveranstaltung im dritten Semester nachträglich erbringen; eine Wiederholung der Nachprüfung kann nach der Feststellung einer positiven Prognose durch die Konferenz zugelassen werden. Die Nachprüfungen finden in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn statt. Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Nachprüfung oder die wiederholte Lehrveranstaltung nicht bestanden, treten nach Entscheidung der Konferenz in das erste oder zweite Semester der Eingangsphase zurück. Dabei werden die zu wiederholenden Kurse sowie die weiteren im Rahmen der Gesamtunterrichtsverpflichtung zu belegenden Kurse mit den entsprechenden Leistungsnachweisen durch die Pädagogische Leiterin oder den Pädagogischen Leiter neu festgelegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „28, höchstens“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. 14 Grundkurse/Hauptphase (je 80 Std.). Zu diesen Grundkursen gehören:

- a) mindestens je zwei aufeinanderfolgende Kurse mit fachlichem Schwerpunkt in Literatur, politischer Bildung, künstlerischer-ästhetischer Bildung und Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Philosophie,

- b) mindestens zwei aufeinanderfolgende Kurse aus dem naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mit einem fachlichen Schwerpunkt in einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geologie oder Informatik,

- c) drei aufeinanderfolgende Kurse mit fachlichem Schwerpunkt in Mathematik.“

- bb) In Nummer 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „drei Kurse in der fortgesetzten“ durch die

Wörter „durchgehend Kurse in der fortgeführten“ und im zweiten Halbsatz das Wort „elf“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

- dd) Die Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.

- ee) In Nummer 4 (neu) wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. In § 20 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Ein Kurs ist bestanden, wenn die Leistungen der im Kurs gemäß Absatz 4 anzufertigenden Leistungsnachweise und der regelmäßigen sonstigen Mitarbeit in diesem Kurs durchschnittlich mindestens ausreichend sind und so das Erreichen der Kursziele nachgewiesen wurde.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „je einen der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „einer Sequenz“ durch die Wörter „zwei aufeinanderfolgenden Kursen“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer mindestens zwei Semester umfassenden Sequenz“ durch die Wörter „von zwei aufeinanderfolgenden Kursen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „sechsfacher“ durch das Wort „vierfacher“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungsbewertung“ ein Komma und das Wort „Nachteilsausgleich“ angefügt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „genügen“ durch die Wörter „oder nur mit Einschränkungen (schwach ausreichend gemäß Absatz 6) entsprechen“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 8 werden folgende neue Absätze 9 bis 12 angefügt:

„(9) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Kollegiatinnen und Kollegiaten zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise zu informieren. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichtet die Lehrkraft die Kollegiatinnen und Kollegiaten über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Ergebnisse der benoteten Leistungsnachweise im letzten Semester werden vor der Zulassung zur Abiturprüfung bekannt gegeben.

(10) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Kollegiatin oder eine Kollegiat einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Kurs aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu beurteilen, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Absatz 5 SchulG).

(11) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Kollegiatin oder dem Kollegiaten aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden, oder
3. kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(12) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Kollegiatin oder eines Kollegiaten erfordert, kann die Leiterin oder der Leiter des Oberstufen-Kollegs Vorbereitungs-

zeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Leiterin oder des Leiters des Oberstufen-Kollegs die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“

16. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „um ein, höchstens zwei Semester“ gestrichen.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bescheinigt werden“ durch die Wörter „und der erreichte Schulabschluss bescheinigt werden; dabei enthalten Abgangszeugnisse aus der Eingangsphase Noten gemäß § 48 Absatz 3 SchulG und Abgangszeugnisse aus der Hauptphase Noten und Punkte gemäß § 23 Absatz 6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- e) Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Am Ende des zweiten oder dritten“ werden durch die Wörter „Frühestens am Ende des zweiten“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Physik“ das Wort „Geologie“ eingefügt.

- cc) Der Text zu Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„15 benotete Leistungsnachweise, darunter je zwei in den Studienfachkursen, den Fremdsprachenkursen, den Grundkursen mit fachlichem Schwerpunkt in Deutsch, Mathematik, einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach sowie einen Leistungsnachweis aus einem Projekt erbracht haben.“

- dd) Nach Nummer 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann auch zuerkannt werden, wenn nicht mehr als zwei dieser Kurse, darunter höchstens ein Studienfachkurs, nicht bestanden wurden.“

- f) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „elf“ und die Angabe „mindestens 40“ durch die Angabe „mindestens 55“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sechs der acht“ durch die Wörter „sieben der elf“ ersetzt.

- g) Absatz 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Kurse in den Studienfächern und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - P/57$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.“

- h) Absatz 7 wird aufgehoben.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Gesamtqualifikation sind maximal 900 Punkte erreichbar und zwar höchstens 600 Punkte aus benoteten Leistungsnachweisen der Hauptphase und 300 Punkte aus der Abschluss-

prüfung. Die in den Studienfächern erbrachten Prüfungsleistungen und die in den beiden übrigen Prüfungsteilen erbrachten Leistungen gehen jeweils in fünffacher Wertung in die Note der Abschlussprüfung ein. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 22 erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Studienfächern und in den weiteren Prüfungen je vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. vier Leistungsnachweise aus dem schriftlichen Prüfungsfach des Grundkursbereichs in zweifacher Wertung,

3. 16 Leistungsnachweise aus weiteren Grundkursen und Projekten in einfacher Wertung, wobei alle drei Aufgabenbereiche sowie die Pflichtbindungen gemäß § 19 berücksichtigt sein müssen.“

- cc) Nach Nummer 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In jedem Semesterkurs kann nur ein Leistungsnachweis eingebracht werden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Von den 28 benoteten Leistungsnachweisen müssen mindestens 22 mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sein, darunter fünf in den Studienfachkursen. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte gemäß Absatz 3 in der Hauptphase und 100 Punkte gemäß Absatz 2 Satz 2 in der Abschlussprüfung erreicht worden sein.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl in der Hauptphase erfolgt nach folgender Formel:

$$E I = (P:S) \times 40$$

Dabei sind:

$$E I = (\text{Gesamt-})\text{Ergebnis}$$

P = Erzielte Punkte in den erbrachten Fächern in den vier Semestern

S = Anzahl der Semesterergebnisse

Doppelt gewichtete Fächer zählen doppelt.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hälfte aller benoteten Leistungsnachweise muss in schriftlicher Form erfolgen. In den schriftlichen Abiturfächern muss die Hälfte aller benoteten Leistungsnachweise in Form von Klausuren erbracht werden.“

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren bei einem Täuschungsversuch richtet sich nach § 23 Absatz 11.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe in der Klammer „§ 48 Abs. 5 SchulG“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 10“ ersetzt.

20. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Organisationsleiterin oder der Organisationsleiter oder“ gestrichen.

- b) Der Text zu Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Jahrgangsberaterinnen und Jahrgangsberater am Oberstufen-Kolleg.“

- c) Der Text zu Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst: „eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kollegia-

tinnen und Kollegiaten mit beratender Stimme. Diese oder dieser wirkt bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 bezeichneten Aufgaben nicht mit.“

d) Nummer 6 wird gestrichen.

21. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „mindestens zwei Mitgliedern“ eingefügt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und die Wörter „ein Studienfachkurs“ durch die Wörter „zwei Studienfachkurse“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter nach der Klammer „am Ende des sechsten Semesters die Zulassung aus“ durch die Wörter „die Zulassung im sechsten Semester aus“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „fünfte oder sechste“ durch das Wort „vierte“ ersetzt.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Semikolon nach dem Wort „Studienfach“ durch ein Komma ersetzt und der folgende Text gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird der Text wie folgt neu gefasst:
„eine schriftliche Prüfung bezogen auf vier Kurse einer Fremdsprache oder vier Grundkurse eines Aufgabenfeldes in der Hauptphase, darunter zwei aufeinanderfolgende Grundkurse.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache müssen unter den vier Prüfungsfächern sein.“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Es kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde und unter der Voraussetzung des Nachweises eines besonderen sportlichen Profils als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Wunsch der Kollegiatin oder des Kollegiaten kann sie oder er auch im zweiten Studienfach sowie in der schriftlichen Grundkursprüfung eine mündliche Prüfung ablegen.“

24. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in den Studienfächern in der Regel viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. In begründeten Fällen kann sie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.“

25. § 41 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die Inhalte von vier Grundkursen eines Aufgabenfeldes oder von vier Fremdsprachenkursen in der Hauptphase, darunter zwei aufeinanderfolgende Grundkurse.“

26. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ ein Komma und die Wörter „darunter in einem Studienfach“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert: Die Zahl „110“ wird durch die Zahl „200“ und die Zahl „170“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

27. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt am Ende

durch ein Komma ersetzt und die Wörter „die die Kollegiatin oder der Kollegiat nicht zu vertreten hat.“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Entscheidung des Prüfungsrates um ein, höchstens zwei Semester“ gestrichen.

28. § 47 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 5 – mit Ausnahme der Nummer 2 des 1. Abschnitts – am 1. August 2011 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 – mit Ausnahme der Nummer 17 Buchstaben b bis d – mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Hauptphase befinden, beenden ihre Ausbildung in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 nach den bisherigen Bestimmungen; Kollegiatinnen und Kollegiaten, die zur Abschlussprüfung im Jahr 2013 oder später zuzulassen sind, legen die Prüfung nach den neuen Bestimmungen ab.

Düsseldorf, den 10. Juli 2011

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2011 S. 365

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schul- gesetz für das Schuljahr 2011/2012 Vom 10. Juli 2011

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2010 (GV. NRW. S. 421, ber. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Angaben

„Gymnasiale Oberstufe:

Einführungsphase:

Jahrgangsstufe 10
(nach 5 Jahren Sekundarstufe I) durchschnittlich 34

Jahrgangsstufe 11
(nach 6 Jahren Sekundarstufe I) 30 bis 33

Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufen 12 und 13 28 bis 31“

durch die Angaben

„Gymnasiale Oberstufe:

Einführungsphase: durchschnittlich 34

Qualifikationsphase:

Jahrgangsstufe 11
(nach 5 Jahren Sek. I) durchschnittlich 34

Jahrgangsstufen 12 und 13
(nach 6 Jahren Sek. I) 28 bis 31“

ersetzt.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und für die Mitgliedschaft im Lehrerrat“ durch die Wörter „, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich fünf Wochenstunden je Schule, an Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke um zusätzlich zwei Wochenstunden je Schule.“

4. Nach § 7 werden folgende §§ 8 – 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 23,42

2. Hauptschule 17,86

3. Realschule 20,94

4. Gymnasium

a) Sekundarstufe I 19,88

b) Sekundarstufe II 13,80

5. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 19,32

b) Sekundarstufe II 13,72

6. Berufskolleg

a) Bildungsgänge der Berufsschule

– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,64

– Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend 38,37

– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis 41,64

– Berufsorientierungsjahr 16,18

– Berufsgrundschuljahr 16,18

– Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO 31,60

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 16,18

– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) 16,18

– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 16,18

– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18

– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34

– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht [Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)] 16,18

– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34

– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34 in zweijähriger Teilzeitform 38,37

– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34 in zweijähriger Teilzeitform 38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule

Vollzeit 16,18

Teilzeit 38,37

Dreijährige Fachschule 27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

7. Förderschulen

Förderschwerpunkt Lernen 10,52

Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 6,14

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 5,89

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 7,83

Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83

Förderschwerpunkt Sprache

a) Sekundarstufe I 7,83

b) Primarstufe 8,53

8. Schule für Kranke 5,89

9. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule

– Vollbeleger 22,77

– Teilbeleger 35,00

b) Abendgymnasium

– Vollbeleger 18,18

– Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

– Vollbeleger 12,55

– Teilbeleger 29,96.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 vom Hundert sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von

30 vom Hundert der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten im Eignungspraktikum, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

5. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 2011

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2011 S. 371

203014

45

7134

Vierte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vom 19. Juli 2011

203014

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister

Auf Grund des § 117 Absatz 4 Nummer 1 und § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Die Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 wird das Wort „Ziel,“ gestrichen.
 - b) In § 9 werden die Wörter „und Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Ziel, die Brandmeisterauszubildende bzw. den Brandmeisterauszubildenden (die Auszubildende bzw. den Auszubildenden) die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 LVOFeu erforderliche handwerkliche Vorbildung zu vermitteln.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Auszubildende/Auszubildender“ durch die Wörter „Auszubildende bzw. Auszubildender“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt;“
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „erfüllt und“ durch die Wörter „nach § 7 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ und die Angabe „5. Juni 1998 (GV. NRW. S. 400)“ durch die Angabe „15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857)“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Nachweise über die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie § 6 Nummer 1 der LVOFeu geforderten Einstellungsvoraussetzungen und“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Die/der Auszubildende“ durch die Wörter „Die bzw. der Auszubildende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „der/des Auszubildenden“ durch die Wörter „der bzw. des Auszubildenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „der/dem Auszubildenden“ durch die Wörter „der bzw. dem Auszubildenden“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 Satz 2.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Ziel,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die bzw. der Auszubildende ist Lernende bzw. Lernender, nicht Arbeitskraft.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird die Angabe „Ausbilderinnen/Ausbilder“ durch die Wörter „Ausbilderinnen bzw. Ausbilder“ ersetzt und hinter der Angabe „(AEVO)“ wird die Angabe „vom 21. Januar 2009 (BGBl. I 2009 Nr. 5 S. 88) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In jedem der Ausbildungsabschnitte des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 absolviert die bzw. der Auszubildende betriebliche Ausbildungen von insgesamt sechs Wochen Dauer in dafür geeigneten, handwerklich ausgerichteten Betrieben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte erstellt die Leiterin bzw. der Leiter der die jeweilige praktische handwerkliche Kompaktaus- bildung durchführenden Ausbildungsstätte einen abschließenden Befähigungsbericht und bewertet damit die Leistungen der bzw. des Auszubildenden.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „die Auszubildende/den Auszubildenden“ durch die Wörter „die Auszubildende bzw. den Auszubildenden“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Bewertung der im Rahmen des allgemein- bildenden Unterrichts zu erbringenden Leistungen richtet sich nach § 5 VAPmD-Feu.“
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Nach Ende der Ausbildung ist eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß § 12 VAPmD-Feu abzulegen, der um zusätzliche Beisitzer bzw. Beisitzerinnen oder Fachprüfer bzw. Fachprüferinnen aus den jeweiligen Prüfungsfeldern erweitert wird.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „mündlichen und praktischen“ durch die Wörter „praktischen und mündlichen“ und die Angabe „§§ 22-23“ durch die Angabe „§§ 13 bis 20“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „ausreichend (4,0)“ durch die Angabe „ausreichend (mindestens 6,00 Punkte)“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Über- nahme in den Vorbereitungsdienst für den middle- ren feuerwehrtechnischen Dienst“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „die/der Auszubil- dende“ durch die Wörter „die bzw. der Auszubil- dende“, die Angabe „ihr/sein“ durch die Wörter „ihr bzw. sein“ und die Wörter „Tages, an“ durch die Wörter „Monats, in“ ersetzt und die Absatzan- gabe „(1)“ wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erzielt die bzw. der Auszubildende
- a) in zwei Ausbildungsabschnitten im Rahmen der handwerklichen Kompaktaus- bildung „mangelhafte“ Leistungen (weniger als 5,00 Punkte) oder
- b) in einem Ausbildungsabschnitt „ungenü- gende“ Leistungen (weniger als 2,00 Punkte), so endet ihr bzw. sein Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem ihr bzw. ihm dieses Leistungsergebnis mitgeteilt wird.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das Gleiche gilt, wenn
- a) die Leistungen der bzw. des Auszubildenden in mehr als vier Leistungsnachweisen im Rah- men des allgemeinbildenden Unterrichts (§ 7 Absatz 6) mit einem schlechteren Ergebnis als „ausreichend“ (weniger als 5,00 Punkte) bewertet werden oder
- b) sie bzw. er nicht zur Prüfung zugelassen wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „sie/er“ wird durch die Wörter „sie bzw. er“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. In § 13 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
13. In § 14 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.
14. In Anlage 1 wird das Wort „Betriebspraktikum“ in den Ausbildungsabschnitten 2, 3, 4 und 5 durch die Wörter „Betriebliche Ausbildung“ ersetzt.
15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Unter Nummer „1. Fachliche Leistungen“ wird nach Nummer 1.3 Folgendes angefügt:
- „Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weni- ger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungs- merkmale
- 1.1 Fachkenntnisse und/oder
- 1.2 Praktische Fähigkeiten
- führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der fachlichen Leistung.“
- b) Unter Nummer „2. Allgemeine Befähigung/Per- sönlichkeitsmerkmale“ wird nach Nummer 2.9 Folgendes angefügt:
- „Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindes- tens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerk- male
- 2.4. Arbeitsbereitschaft/Fleiß und/oder
- 2.7. Arbeitsgüte/Zuverlässigkeit und/oder
- 2.8. Verhalten gegenüber anderen
- führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der All- gemeinen Befähigung/Persönlichkeitsmerkmale.“
- c) Unter Nummer „3. Gesamtnote“ wird Folgendes angefügt:
- „Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindes- tens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis der fachlichen Leistun-

gen führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.“

16. In Anlage 3 werden unter Nummer „8 Sport“ in Spalte 4 die Wörter „Deutsches Jugendsportabzeichen Bronze“ durch die Angabe „Deutsches (Jugend-) Sportabzeichen Bronze“ ersetzt.

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer „1. Schriftliche Prüfung“ wird als Satz 3 Folgendes angefügt:
„Die Durchführung der schriftlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 13 Absatz 3 bis 6 der VAPmD-Feu NRW.“
- b) Unter Nummer „2. Praktische Prüfung“ wird als Satz 3 Folgendes angefügt:
„Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 der VAPmD-Feu NRW.“
- c) Unter Nummer „3. Mündliche Prüfung“ wird als Satz 3 Folgendes angefügt:
„Die Durchführung der mündlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 15 der VAPmD-Feu NRW. Hinsichtlich der Verhinderung zur Teilnahme an, des Nichtan- oder Rücktritts von, der Abbruchs und der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile, der Ahndung von Täuschungsversuchen, der Niederschrift sowie des Prüfungszeugnisses gelten die §§ 17 bis 20 der VAPmD-Feu NRW entsprechend.“

45

Artikel 2

Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2353), wird verordnet:

§ 1

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I. S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) – Geschäftsbereich Statistik – Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) außer Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

7134

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird verordnet:

In § 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. August

1965 (GV. NRW. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

7134

Artikel 4

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird verordnet:

In § 6 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1966 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

7134

Artikel 5

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 23 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird verordnet:

In § 5 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1966 (GV. NRW. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

26

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Ausländerwesen
Vom 19. Juli 2011**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), des § 15 a Absatz 4 Satz 5 und Satz 6, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 4 Satz 2, § 71 Absatz 1 Satz 2 und § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), sowie des § 50 Absatz 2 und des § 88 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2011 (GV. NRW. S. 168), wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 AufenthG zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift sind neben den in § 1 Nr. 1 genannten Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit

sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen. In der Vereinbarung sind insbesondere die Dauer der Aufgabenwahrnehmung und das Inkrafttreten zu regeln sowie Vorgaben darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Vereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden kann.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 376

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359